

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz	6
A.3	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	6
A.4	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit	7
A.5	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung	8
A.6	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	8
A.7	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen	10
A.8	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Wirtschaftsförderung	10
A.9	Landratsamt Emmendingen – Brand- und Katastrophenschutz	10
A.10	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz	11
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	11
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen	12
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	12
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	15
A.15	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst	17
A.16	Verband Region Südlicher Oberrhein	18
A.17	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	19
A.18	Deutsche Telekom Technik GmbH	20
A.19	Netze BW GmbH	21
A.20	terranets bw GmbH	22
A.21	TransnetBW GmbH	22
A.22	Vodafone West GmbH	23
A.23	Amprion GmbH	23
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	24
B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz	24
B.2	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht	24
B.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau	24
B.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr	24
B.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft	24
B.6	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft	24
B.7	Landratsamt Emmendingen – Baurecht	24
B.8	badenovaNETZE GmbH	24
B.9	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	24
B.10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24
B.11	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	24
B.12	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach im Breisgau und Simonswald	24
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	24
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	24
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	24

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 25

B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	24
B.17	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	24
B.18	Handelsverband Südbaden e.V.	24
B.19	Handwerkskammer Freiburg.....	24
B.20	naturenergie netze GmbH.....	24
B.21	Polizeipräsidium Freiburg	24
B.22	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	24
B.23	Naturschutzbeauftragter LKR Emmendingen	24
B.24	BUND e.V.....	24
B.25	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	25
B.26	Gemeinde Schuttertal	25
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	25

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)	
A.1.1	Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt landwirtschaftliche Fläche dar. Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan aufgestellt, welcher sich nicht aus den derzeitigen Darstellungen des FNP entwickelt, sodass die vorliegende FNP-Änderung erforderlich wird, um das Entwicklungsgebot zu wahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Weiteres Verfahren	
A.1.2.1	Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, im Internet zu veröffentlichen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen. Hierzu wird auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen. Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen	Dies wird berücksichtigt. Die rechtlichen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage sind bekannt. Eine vollständige Beteiligung aller betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange hat bereits stattgefunden.

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden".... Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, zur Verfügung zu stellen sind. Die Bekanntmachung muss in allen Gemeinden des Verbandes erfolgen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage entsprechend hinzuweisen. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen darf für den Bürger nicht unzumutbar erschwert werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Unterlagen in allen Gemeinden des Verbandes auszulegen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung dann ebenfalls hinzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Dies bedeutet, dass diejenigen Träger zu beteiligen sind, die möglicherweise berührt sein können. Von einer Beteiligung darf nur	

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 5 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dann abgesehen werden, wenn das „Berührtsein“ mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist. Wir bitten hier insbesondere um Prüfung, ob alle angrenzenden Gemeinden und Verbände berührt sein können und ggf. vollständige Beteiligung der betreffenden Stellen.	
A.1.2.2	Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe wird um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gebeten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. Eine Ergebnismitteilung wird übersandt.
A.1.2.3	Bei Änderung des Bauleitplanes nach der Offenlage ist § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten. Unter Umständen ist eine zweite Offenlage durchzuführen. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Dies wird berücksichtigt. Die Regelungen bezüglich einer erneuten Offenlage sind bekannt.
A.1.2.4	Der Flächennutzungsplan ist gemäß 6 Abs. 1 BauGB genehmigungsbedürftig. Die Genehmigung nach dem Feststellungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes ist mit folgenden Unterlagen zeitnah zu beantragen: - Belege zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte und des Gemeindeverwaltungsverbandes - Protokolle der Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte sowie des Gemeindeverwaltungsverbandes zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Vermerk zur Öffentlichkeit der Sitzungen und zur Befangenheitsprüfung - Belege über die öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Gemeindeverwaltungsverbandes sowie der Veröffentlichung im Internet - Eingegangene Stellungnahmen (außer der des Landratsamtes) auch von den privaten Einwendern bzw. Hinweise, falls keine privaten Einwendungen eingegangen sind - Zusammenstellung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger	Dies wird berücksichtigt. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird mit den genannten Unterlagen beantragt.

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mit der Abwägungsentscheidung des Gemeindeverwaltungsverbandes und dem Feststellungsbeschluss - Eine Fassung der aktuellen, ausgefertigten - also mit Unterschrift des Gemeindeverwaltungsverbandsvorsitzenden - versehenen Planunterlagen.	
A.2	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)	
A.2.1	Im Rahmen der punktuellen Änderung des FNP soll in Freiamt-Ottoschwanden eine ca. 1,17 ha große Fläche als Sondergebiet „Landwirtschaft / Tourismus“ ausgewiesen werden. Die neu überbaubaren Flächen sind deutlich kleiner. Zu den Unterlagen gehören unter anderem ein „Flächensteckbrief und ein „Scoping-Papier: Umweltsteckbrief“ in denen der die naturschutzfachlichen Belange nachvollziehbar dargestellt sind. Die Fläche des Bebauungsplans liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Hinteres Bleichtal“, so dass die in der LSG-Verordnung formulierten Ge- und Verbote beachtet werden müssen. Ebenso liegen innerhalb des Sondergebiets Streuobstbestände im Sinne des § 33a Landesnaturschutzgesetz (NatSchG). Diese dürfen nach § 33a Abs. 2 NatSchG nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange muss auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgen. Der Untersuchungsbedarf ist unter Punkt 7 des Scoping-Papiers jedoch korrekt umrissen (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Totholzkäfer; Potentialeinschätzung für weitere Tierarten). Die Bilanzierung des Eingriffs sowie die Auswahl und rechtliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen muss ebenfalls im entsprechenden BP- Verfahren durchgeführt werden.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.
A.3	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)	
A.3.1	Oberflächengewässer: Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Grundwasser:	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets. Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.	
A.3.3	Abwasser: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.
A.3.4	Wasserversorgung: Im Bebauungsplanverfahren ist in der Begründung der Nachweis der gesicherten Trinkwasserversorgung zu führen. Keine Bedenken.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.
A.3.5	Altlasten und Bodenschutz: Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2022). Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen. Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ durchzuführen. Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbezogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.
A.4	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)	
A.4.1	Aus Sicht der Unteren Gesundheits- und Trinkwasserüberwachungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die punktueller Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Freiamt „Agrartourismus Grub-Daniel-Hof“ in der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping. Hinsichtlich der geplanten Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes verweisen wir auf die Planungshilfe des Deutschen	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Tourismusverbandes eV (DTV). Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung (Versorgungsstationen) in diesem Gebiet sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten (u.a. DIN 2001-2). Ebenfalls verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.08.2025, zum Bebauungsplan der Gemeinde Freiamt - OT Ottschwanden „Agrartourismus Grub-Daniel-Hof“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Zudem setzen wir voraus, dass die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft gewährleistet ist.	
A.5	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)	
A.5.1	Das o. g. Vorhaben liegt außerhalb laufender oder geplanter Flurneuordnungsverfahren. Aus Sicht der Flurneuordnung bestehen weder Anregungen noch Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)	
A.6.1	Vorhaben Im Zuge der Weiterentwicklung des Grub-Daniel-Hofes soll ein Angebot an touristischen Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen werden, indem bis zu drei weitere Übernachtungsangebote in Anlehnung an das bestehende „Häusle“ bei der Linde und zwei weitere Wohnmobilstellplätze hergestellt werden sollen. Um dies zu erreichen, soll zum einen ein Bebauungsplan aufgestellt werden, zum anderen soll der wirksame Flächennutzungsplan geändert werden. Im aktuellen rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Stellungnahme Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Agrartourismus Grub-Daniel-Hof“ liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Jedoch besteht eine indirekte Waldbetroffenheit, da Wald im Norden unmittelbar an das	Dies wird im Rahmen der planerischen Absichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Planungsgebiet angrenzt. Insofern berührt die vorgelegte Planung auch forstrechtliche/-fachliche Belange. Die sich hieraus ergebenden forstrechtlichen Erfordernisse sowie Bedenken und Anregungen werden nachfolgend beschrieben. Im nördlichen Bereich des beplanten Gebiets existiert bereits eine Toilettenanlage unmittelbar am Waldrand, die durch die Planung festgehalten wird. Der Wald gehört der Stadt Kenzingen und ist mit ca. 120-jährigen Tannen und Fichten bestockt. Die Toilettenanlage blockiert keine Maschinenwege, deshalb ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche Einschränkungen für die Bewirtschaftung des Waldes bestehen. Gemäß § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen und Feuerstätten sowie Gebäude einen Abstand von mindestens 30 m zu Waldflächen einhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. In diesem Zusammenhang ist noch zu berücksichtigen, dass die allgemein prognostizierten klimatischen Veränderungen wohl mit häufigeren Extremwetterereignissen einhergehen. Hierdurch dürfte das Risiko für Schäden durch umstürzende Bäume (zunehmende Häufigkeit von starken Stürmen und Orkanen) und Waldbrand (tendenziell steigendes Waldbrandrisiko aufgrund längerer Dürreperioden) zunehmen. Dies erhöht wiederum die Gefahren für Gebäude im Plangebiet sowie den angrenzenden Wald. Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 LBO wird durch die Toilettenanlage direkt am Waldrand unterschritten (Abb. 1). Die Bäume am Waldrand könnten die Toilettenanlage treffen, wenn sie Umfallen oder Starkäste abfallen. Da die Toilettenanlage für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt bestimmt ist, ist grundsätzlich eine atypische Gefahrensituation gegeben, die eine Ausnahme nach § 56 LBO Abs. 4 Satz 4 ermöglichen würde. Hier obliegt es der nach Baurecht	

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zuständigen Behörde zu entscheiden, ob die Toilettenanlage an diesem Standort bestehen bleiben kann.  Abbildung 1 Waldrand im nördlichen Bereich des Bebauungsplans, die Toilettenanlage ist unten links zu sehen	
A.7	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)	
A.7.1	Aus bestattungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, da das Plangebiet nicht in der Nähe zum bestehenden Friedhof liegt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Wirtschaftsförderung (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)	
A.8.1	Es bestehen keine Bedenken. Das zugrunde liegende Erweiterungsvorhaben wird mit Blick auf eine nachhaltige Tourismusförderung befürwortet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Landratsamt Emmendingen – Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)	
A.9.1	Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz hat den Vorentwurf des Flächennutzungsplans „Agrartourismus Grub-Daniel-Hof“ sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften geprüft. Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplante Entwicklung. Unter Berücksichtigung der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes wird festgestellt: - Die Erschließung des Plangebiets über die bestehende Zuwegung ist für den Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen gewährleistet. - Löschwasserentnahmestellen sind im Zuge der weiteren Planung gemäß den geltenden technischen Regelwerken (u.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	a. DIN 14210, DIN 14230) nachzuweisen bzw. vorzusehen. - Die Anordnung neuer baulicher Anlagen ist so vorzunehmen, dass ausreichende Bewegungs- und Aufstellflächen für Einsatzkräfte gewährleistet bleiben. - Rettungswege sind gemäß den Anforderungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg jederzeit frei zu halten. Unter Einhaltung dieser Punkte stimmt das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Planung zu.	
A.10	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)	
A.10.1	Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 17.09.2025)	
A.11.1	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehene Entwicklung des Grub-Daniel-Hofs.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	Bauplanungsrechtlich entspricht sowohl auf Ebene der FNP-Änderung als auch im vorgelegten Bebauungsplanentwurf die vorgesehene Zweckbestimmung Landwirtschaft/Tourismus nicht dem bauplanungsrechtlich erforderlichen Konkretisierungsgrad. In der Rechtsprechung des BVerwG ist seit langem geklärt, dass ein Bebauungsplan mit einer Sondergebietsfestsetzung ohne eindeutige Festsetzung der Zweckbestimmung ungültig ist (vgl. Bönker/Bischopink, BauNVO, 3. Auflage, Stand Jan. 2025 und BVerwG 18.02.1983-4c 18/81). Die Festsetzung der allgemeinen Zweckbestimmung hat für die sonstigen Sondergebiete die gleiche Funktion, die für Baugebiete nach den §§ 2 bis 10 BauNVO dem jeweiligen ersten Absatz dieser Vorschrift zukommt. Sie muss eindeutig sein, damit der Plan eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten kann.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die in der Planzeichnung des Bebauungsplans festgesetzte Zweckbestimmung Landwirtschaft/Tourismus mit ergänzenden textlichen Festsetzungen und Ausführungen in den Bebauungsvorschriften des Bebauungsplans und in der Begründung des Bebauungsplans erfüllt den bauplanungsrechtlich erforderlichen Konkretisierungsgrad.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Diese Anforderungen gelten auch auf Ebene des Flächennutzungsplans, dem die Aufgabe zukommt, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung darzustellen. Die vorgesehene Zweckbestimmung „Tourismus“ ist so weit gefasst, dass diese Funktion nicht erfüllt wird. Wir erachten neben der Festsetzung einer Zweckbestimmung, die die bauplanungsrechtlichen Anforderungen an den erforderlichen Konkretisierungsgrad erfüllt, auch die Festsetzung der max. zulässigen Bettenzahl und der max. zulässigen Verkaufsflächenzahl für den Hofladen auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung für erforderlich.	Die maximal zulässige Bettenzahl ist im Bebauungsplan bereits festgesetzt. Die im Bebauungsplan festgesetzte maximal zulässige Bettenzahl wird in der Begründung der FNP-Änderung aufgeführt. Auf dem Hof gibt es bereits einen Raum mit einer Fläche von 15 m², in welchem hofeigene Produkte verkauft werden. Eine Erweiterung des Raums ist nicht vorgesehen. Die maximale zulässige Verkaufsfläche für hofeigene Produkte wird mit maximal 15 m² in den Bebauungsvorschriften im Bebauungsplan festgesetzt.
A.11.3	Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSGs „Hinteres Bleichtal“. Die Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung setzt die Herausnahme des Plangebiets aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung voraus.	Dies wird berücksichtigt. Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSGs „Hinteres Bleichtal“ wird von der Gemeinde Freiamt beantragt, sobald die Unterlagen der Bauleitplanung in der Offenlage sind.
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 17.09.2025)	
A.12.1	Der o.g. Flächennutzungsplan befindet sich im Untersuchungsraum der Landesstraße L 110, unsere Belange sind durch den Vorgang daher berührt. Wir befinden uns außerhalb der Ortsdurchfahrt. Nach den vorliegenden Planunterlagen ist nicht erkennbar, dass durch den Flächennutzungsplan eine Bebaubarkeit innerhalb des Anbauverbots des § 22 StrG geschaffen werden soll. Darüber hinaus sind keine Veränderungen an der Landesstraße, oder in deren unmittelbaren Nähe geplant, sodass gegen den Flächennutzungsplan „Agratourismus Grub-Daniel-Hof“ i.d.F. vom 09.07.2025 von unserer Seite keine Bedenken bestehen. Wir bitten uns am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 13 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
(Schreiben vom 08.08.2025)		
A.13.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.13.1.1	<u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u>.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.1.2	<u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.1.3	<u>Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der <u>Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000</u> (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. <u>LGRBwissen</u>, Bodenbewertung - Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das <u>Schutzgut Boden</u> frühestmöglich in der	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 14 von 25

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.	
A.13.2	Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2.1	<u>Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2.2	<u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2.3	<u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<u>ISONG</u>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2.4	<u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoff-geologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
A.13.3	Landesbergdirektion	
A.13.3.1	<u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.4	Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden, Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u>. Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 31.07.2025)	
A.14.1	Vorhaben Im Zuge der Weiterentwicklung des Grub-Daniel-Hofes soll ein Angebot an touristischen Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen werden, indem bis zu drei weitere Übernachtungsangebote in Anlehnung an das bestehende Häusle bei der Linde und	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 16 von 25

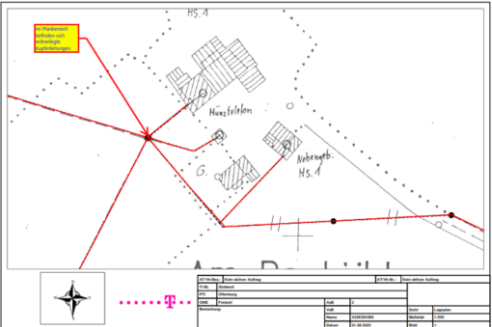
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zwei weitere Wohnmobilstellplätze hergestellt werden sollen. Um dies zu erreichen, soll zum einen ein Bebauungsplan aufgestellt werden, zum anderen soll der wirksame Flächennutzungsplan geändert werden. Im aktuellen rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.  Zu den vorgelegten Plänen und Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung	
A.14.2	Stellungnahme Im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand) von Waldflächen ist allerdings im Norden des Plangebiets erkennbar, das hier direkt an Waldflächen angrenzt. Gemäß § 4 (3) LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten. Die Vorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung sowohl für den Wald (Funkenflug) als auch für Gebäude bzw. bauliche Anlagen (Schutz vor umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Kronenteilen/Ästen) und die sich dort aufhaltenden Menschen (Schutz von Leib und Leben). Sie dient darüber hinaus der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Die Waldabstandsregelung gem. § 4 Abs. 3 S. 1 bezieht sich auf bauliche Anlagen mit Feuerstätten. Wir weisen daher darauf hin, dass auch bauliche Anlagen ohne Feuerstätten (z. B. Wohnmobilstellplätze), wenn sie zum Aufenthalt von Personen dienen, ebenfalls einer erhöhten Gefährdung von umstürzenden Bäumen und	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	herabfallenden Ästen und Kronenteilen ausgesetzt sind. Daher ist die Baugrenze (das Baufenster) dem gesetzlich geforderten Waldabstand anzupassen und im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans entsprechen darzustellen. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.	
A.15	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 13.08.2025)	
A.15.1	Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 42 Wochen ab	Dies wird im Zuge der Genehmigungs- und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV- Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.	
A.16	Verband Region Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 12.09.2025)	
A.16.1	Die FNP-Änderung umfasst einen Bereich von ca. 1,7 ha und stellt im Wesentlichen eine Sonderbaufläche SO Landwirtschaft/Tourismus in der Gemeinde Freiamt dar. Wir gehen davon aus, dass der „Grub-Daniel-Hof“ sich primär innerhalb des bestehenden baulichen Bestands (entsprechend Baufenster parallel laufender Bebauungsplan) weiterentwickeln möchte und hierfür die bauplanungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden sollen. Grundsätzlich kann eine solche Planungsabsicht nachvollzogen werden. Da es sich um einen deutlich abgesetzten Standort im Außenbereich innerhalb eines naturräumlich sensiblen Landschaftsraumes (insbesondere Landschaftsschutzgebiet) handelt, bedarf es jedoch einer plausiblen Begründung des vorgesehenen Standortes und der vorgesehenen Nutzung. Aus der Begründung zur FNP-Änderung sollte die Einbettung der Planung in die	Der vorgesehene Standort und die vorgesehenen Nutzungen werden in der Begründung zur FNP-Änderung bereits plausibel dargelegt. In den touristischen Leitbildern der Gemeinde Freiamt, die seit 2005 existieren und laufend fortgeschrieben werden, wird die Form des auf dem Hof betriebenen Agrotourismus als wesentlicher Bestandteil eines naturnahen Tourismus beschrieben.

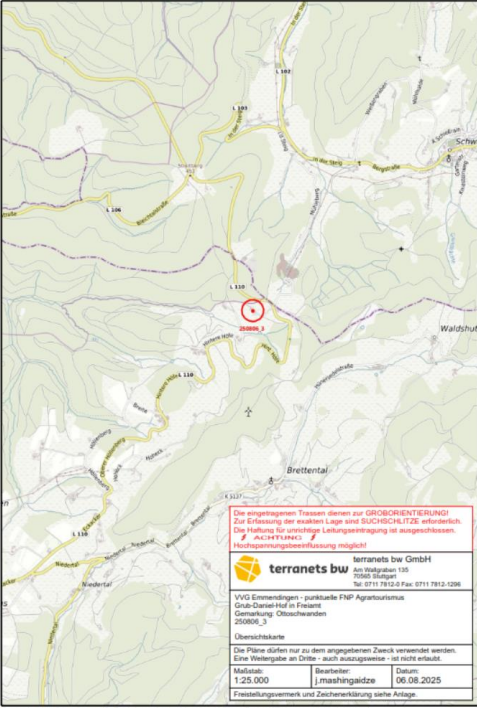
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	touristischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde hervorgehen. Dies könnte auch im Rahmen eines für die Gesamtgemeinde zu erstellenden Tourismuskonzeptes erfolgen. Der unter Ziffer 4 (letzter Absatz) der Begründung allgemeine Ansatz einer Zonierung der Tourismusnutzungen im Gemeindegebiet sollte räumlich konkretisiert werden. Das Betriebskonzept des „Grub-Daniel-Hof“ wurde in der Begründung zur FNP-Änderung plausibel dargelegt.	
A.16.2	Wir weisen darauf hin, dass die laufende Regionalplan-Teilfortschreibung „Windenergie“ in der näheren Umgebung eine Vorranggebietsfestlegung vorsieht (Gebiet W-82). Gemäß der bundesgesetzlichen Vorgabe (§ 2 EEG) ist der Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Abwägung einzubringen. Aus den Bebauungsplanunterlagen geht hervor, dass der überbaubare Bereich (Baufenster), der hauptsächlich aus Bestandsgebäuden besteht, ca. 25 m innerhalb des hier anzuwendenden 750 m - Umgebungsabstandes zum Vorranggebiet liegt. Dies kann im Rahmen des Ausformungsspielraums mitgetragen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16.3	Der Bebauungsplanentwurf ist in die Begründung der FNP-Änderung mit aufzunehmen, damit der überbaubare Bereich nachvollzogen werden kann.	Dies wird berücksichtigt. In der Begründung der FNP-Änderung werden Teile des Bebauungsplanentwurfs mitaufgenommen.
A.16.4	Insbesondere die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des RP Freiburg erhält diese Stellungnahme nachrichtlich. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 13.08.2025)	
A.17.1	Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch der FNP zu ändern. Es gelten unsere allgemeinen Anmerkungen aus der heutigen Stellungnahme zum	Die Sonderbaufläche bleibt unverändert, da die Sonderbaufläche alle Komponenten des vom Hof betriebenen Agrartourismus umfasst.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bebauungsplan „Agrartourismus Grub-Daniel-Hof“, s. dort 1. Absatz, auch hier. Den Ausführungen in der FNP-Planbegründung, Ziffer 4 Bedarf ist ohne Einschränkung zuzustimmen! Einziger Anmerkungspunkt wäre aus IHK-Sicht derzeit auch hier die geplante Größe der Sonderbaufläche, s. auch hierzu Stellungnahme zum Bebauungsplan sowie Ziffer 4 der FNP-Planbegründung, letzter Absatz.	
A.18	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.08.2025)	
A.18.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.  Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.19	Netze BW GmbH (Schreiben vom 13.08.2025)	
A.19.1	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.1.1	<u>Stellungnahme der Kabel- & und Freileitung Hochspannung - Portfolio- & Stakeholdermanagement Sparte 110-kV- Netz (NETZ TILM)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.1.2	<u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Rheinhausen) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TNS)</u> Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/Leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bauplanung erneut.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert. Eine Ergebnismitteilung wird zugesandt.

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	bauteitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	
A.20	terraneis bw GmbH (Schreiben vom 06.08.2025)	
A.20.1	In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 06.08.2025)	
A.21.1	Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans in Freiamt betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	
A.22	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 03.09.2025)	
A.22.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilien-wirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. <u>Bitte beachten Sie:</u> Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.23	Amprion GmbH (Schreiben vom 07.08.2025)	
A.23.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2025)
B.8	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 11.08.2025)
B.9	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 31.07.2025)
B.10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 31.07.2025)
B.11	LandesnaturaSchutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 31.07.2025)
B.12	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach im Breisgau und Simonswald (Schreiben vom 05.08.2025)
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.17	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.18	Handelsverband Südbaden e.V.
B.19	Handwerkskammer Freiburg
B.20	naturenergie netze GmbH
B.21	Polizeipräsidium Freiburg
B.22	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.23	Naturschutzbeauftragter LKR Emmendingen
B.24	BUND e.V.

Die nach Einschätzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind farblich grün hervorgehoben

B.25	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.26	Gemeinde Schuttertal

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.